

Bindende Festsetzung über Urlaub für die mit der Herstellung von Spielwaren, Christbaumschmuck, Festartikeln und verwandten Artikeln (ausgenommen Fest- und Dekorationsartikel aus Papier und Pappe) sowie von Souvenirs in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 12. Oktober 1994 (Banz. 1995 Nr. 28 S. 1238)

**§ 1
Geltungsbereich**

- Sachlich: Für die Herstellung und Bearbeitung von Spielwaren, Christbaumschmuck, Festartikeln und verwandten Artikeln (ausgenommen Fest- und Dekorationsartikel aus Papier und Pappe*) sowie von Souvenirs.
- Persönlich: Für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten.
- Räumlich: In der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die bindende Festsetzung gilt in Verbindung mit der bindenden Festsetzung von Bestimmungen über Arbeitsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Urlaubsanspruch**

(1) Es besteht jährlich Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) und des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 1994 (BGBl. I S. 1168), in ihren jeweils geltenden Fassungen.

(3) Die gesetzlichen Ansprüche auf Zusatzurlaub nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz - SchwbG) in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt bekannt gemacht in der Fassung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), und die nach § 15 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes in Kraft gebliebenen landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 3
Urlaubsdauer**

Die Urlaubsdauer beträgt nach Vollendung des 18. Lebensjahres 30 Werktage.

**§ 4
Urlaubsentgelt**

Das Urlaubsentgelt beträgt 11,37% des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen Jahres bis zum 30. April des laufenden Jahres (Berechnungszeitraum) oder bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses verdienten reinen Arbeitsentgeltes vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Heimarbeitszu-

HeimArb 4.2.05

schlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und Urlaub zu leistenden Zahlungen.

§ 5 Zusätzliches Urlaubsgeld

Es besteht Anspruch auf ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 3% des verdienten reinen Arbeitsentgeltes.

§ 6 Erstattungsanspruch der Gleichgestellten

Gleichgestellte haben gegen ihren Auftraggeber einen Erstattungsanspruch für die von ihnen nach den §§ 4 und 5 nachweislich zu zahlenden Beträge.

§ 7 Auszahlung

Das Urlaubsentgelt und zusätzliche Urlaubsgeld soll bei der letzten Entgeltzahlung vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt werden.

§ 8 Eintragung in den Entgeltbeleg

Der Auftraggeber hat die Leistungen nach §§ 3, 4 und 5 in den Entgeltbetrag einzutragen.

§ 9 Günstigkeitsklausel

Günstigere Regelungen in Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebs- und Einzelvereinbarungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 10 Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung über Urlaub für die mit der Herstellung von Spielwaren, Christbaumschmuck, Festartikeln und verwandten Artikeln (ausgenommen Festartikel aus Papier und Pappe) sowie von Souvenirs in Heimarbeit Beschäftigten vom 5. November 1991 (BAnz. 1992 S. 3511) außer Kraft.